



Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION
Überarbeitungsdatum: 16/09/2021 Ersetzt: 24/07/2017 Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Handelsname	: Eni Brake Fluid DOT 5.1
Produktcode	: 7445
Produktart	: Bremsflüssigkeit
Formel	: 1609-2021
Warengruppe	: Kommerzielles Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	: Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch den Verbraucher
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	: Verwendung in geschlossenen Systemen Weit verbreitete Verwendung
Verwendung des Stoffes/der Gemisch	: Bremsflüssigkeit Hydraulikflüssigkeit
Funktions- oder Verwendungskategorie	: Hydraulikflüssigkeiten und Zusatzstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung sind oben aufgelistet; Andere Verwendungen werden nicht empfohlen, es sei denn, eine Bewertung hat zur Folge, dass die Risiken kontrolliert werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ENI S.p.A.
P.le E. Mattei 1 - 00144 Rom Italien
Telefon: (+39) 06 59821
www.eni.com

Kontakt:
Refining & Marketing

Sachkundigen Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt (Reg. EG Nr. 1907/2006): SDSInfo@eni.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CNIT +39 0382 24444 (24h) (IT + EN)

Giftinformationszentrum:

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Berlin (24 h) (D)
+49 30 192 40 (DE)

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH
+43 1 406 43 43 (24h) (A)

Tox Info Suisse (24h):
+41 44 251 51 51 (in der Schweiz ruf 145)
(Quelle: UN-WHO)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten. Kann eine allergische Reaktion auslösen. Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Für spezifische Informationen zu den toxikologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften und die Einstufung dieses Produktes, s. Kap.. 11 / Kap.. 12.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP)	: [Keine]
Gefahrenhinweise (CLP)	: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 - Inhalt/Behälter nach nationaler oder lokaler Bestimmungen zuführen.
EUH Sätze	: EUH208 - Enthält Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren (nicht relevant für die Einstufung)

Andere Gefahren, die nicht für die Einstufung beitragen	: Keine.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Sonstige Angaben	: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

Komponente	
2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dicyclohexylamin (101-83-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente	
2,2'-Oxydiethanol(111-46-6)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Dicyclohexylamin(101-83-7)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
----------------------------	--

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]
2,2'-Oxydiethanol	(CAS-Nr.) 111-46-6 (EG-Nr.) 203-872-2 (EG Index-Nr.) 603-140-00-6 (REACH-Nr) 01-2119457857-21	≥ 1 < 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg bodyweight)
Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin	(EG-Nr.) 939-700-4 (EG Index-Nr.) N/A (REACH-Nr) 01-2119982395-25	≥ 0,1 < 1	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411
Dicyclohexylamin	(CAS-Nr.) 101-83-7 (EG-Nr.) 202-980-7 (EG Index-Nr.) 612-066-00-3 (REACH-Nr) 01-2119493354-33	≥ 0,1 < 1	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100,00000 mg/kg) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300,00000 mg/kg) Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: An die frische Luft, halten Sie den Patienten warm und ruhig. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt konsultieren.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidungen und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Gründlich spülen (mindestens 15 Minuten). Augenlieder gut spreizen. Kontaktlinsen entfernen, falls welche getragen werden und diese leicht herausgenommen werden können. Bei anhaltender Reizung, verschwommener Sicht oder Schwellung ärztlichen Rat von einen Spezialisten einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Sofern die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, reichlich Wasser trinken lassen. Keine Flüssigkeitsgabe bei Bewusstlosigkeit. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Unter normalen Umständen keine.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Versehentliche Einnahme von kleinen Mengen des Produktes kann Reizungen, Übelkeit, Unwohlsein und gastrische Störungen verursachen. Gegebenenfalls können Übelkeit und Durchfall auftreten.
Symptome/Wirkungen nach intravenöser Verabreichung	: Keine Information verfügbar.
Chronische Symptome	: Keiner/keine anzuzeigen, gemäß den vorliegenden Einstufungskriterien.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei einem veränderten Bewusstseinszustand der betroffenen Person oder falls die Symptome nicht abklingen, einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Weitere Löschgase (nach Vorschrift).
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Produkt mit einer sehr niedrigen Brandgefahr. Es kann nur brennbare Mischungen bilden oder brennen, wenn das Wasserinhalt evaporiert hat.
Explosionsgefahr	: Durch Hitze kann sich Druck aufbauen, was zum Bersten geschlossener Behälter führt und wodurch sich Feuer ausbreiten kann, so dass sich das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Eine unvollständige Verbrennung führt wahrscheinlich zu einer komplexen Mischung aus festen und flüssigen Partikeln, Gasen, einschließlich Kohlenstoffmonoxid und NOx in der Luft (schädlichen / giftigen Gasen). Sauerstoffverbindungen (Aldehyde, usw). Beim Verbrennen Bildung von: Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Wenn möglich, die Behälter aus dem Gefahrenbereich entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.
Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehr	: Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sekt. 8). Behältergerät mit Druckluft (Pressluftatmer) (DIN EN 137). EN 469. EN 659.
Sonstige Angaben	: Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.
----------------------	--

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Nicht betroffene Mitarbeiter aus dem Bereich des verschütteten Materials fernhalten. Rettungspersonal informieren. Außer bei kleinen verschütteten Mengen, die Durchführbarkeit jeder Maßnahme sollte, wenn möglich, immer durch eine geschulte, qualifizierte Person beurteilt und empfohlen werden, die für Notfallsituationen zuständig ist.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Kleine verschüttete Mengen: normale antistatische Arbeitskleidung ist üblicherweise angemessen. Große verschüttete Mengen: Ganzkörperanzug aus chemisch resistentem und antistatischem Material. Bei Bedarf wärmebeständig und isoliert. Arbeitshandschuhe (vorzugsweise Stulpenhandschuhe) mit angemessener chemischer Beständigkeit. Aus PVA hergestellte Handschuhe sind nicht wasserdicht und daher nicht für die Verwendung in Notfällen geeignet. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel, bei Bedarf wärmebeständig und isoliert. Arbeitshelm. Schutzbrillen und/oder Gesichtsschutz, falls ein Spritzen oder der Kontakt mit den Augen möglich oder zu erwarten ist. Atemschutz: Je nach verschütteter Menge und der vorhersehbaren Exposition können ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske und kombiniertem Filter für Staub/organische Dämpfe oder ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet werden. Falls die Situation nicht vollständig eingeschätzt werden kann oder falls ein Sauerstoffmangel möglich ist, sollten nur umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden.
Notfallmaßnahmen	: Die zuständige Behörde nach geltendem Gesetz verständigen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, Flüsse oder andere Gewässer eindringt. Im Falle einer Kontamination der Umwelt (Boden, Untergrund, Oberflächen- oder Grundwasser), wenn möglich, den kontaminierten Boden entfernen, und in jedem Fall alle beteiligten Fächer gemäß mit den örtlichen Vorschriften behandeln.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Das ausgeschüttete Produkt mit Erde oder Sand aufhalten, abgesaugtes Material und kontaminiertes Erdreich in passende Behälter ansammeln und nach geltendem Gesetz entsorgen. Große verschüttete Mengen können vorsichtig mit Schaum (soweit verfügbar) bedeckt werden, um die Feuergefahr einzugrenzen. In Gebäuden oder geschlossenen Bereichen auf angemessene Belüftung achten. Im Falle einer Kontamination der Umwelt (Boden, Untergrund, Oberflächen- oder Grundwasser), wenn möglich, den kontaminierten Boden entfernen, und in jedem Fall alle beteiligten Fächer gemäß mit den örtlichen Vorschriften behandeln.
Reinigungsverfahren	: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Sonstige Angaben	: Die empfohlenen Maßnahmen beruhen auf den wahrscheinlichsten Verschüttungsszenarien für dieses Material. Die örtlichen Bedingungen (Wind, Luft-/Wassertemperatur, Wellen-/Strömungsrichtung und -geschwindigkeit) können die Wahl der angemessenen Maßnahmen jedoch erheblich beeinflussen. Die örtlichen Vorschriften können die zu ergreifenden Maßnahmen ebenfalls vorschreiben oder einschränken.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Bei Bedarf geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nur in einem trockenen und gut belüfteten Bereich verwenden und lagern. Behälter dicht geschlossen halten und ordnungsgemäß beschriften. Leere Behälter nur verschweißen, verlöten, aufbohren, zerschneiden oder verbrennen, wenn sie ordnungsgemäß gereinigt wurden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.
Hygienemaßnahmen	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Rauch/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht einnehmen. Nicht Rauchen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Die Hände nicht mit schmutzigen oder öligen Handtüchern abtrocknen. Kleidung nicht wiederverwenden, wenn sie noch kontaminiert ist. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: In trockener, gut gelüfteter Umgebung lagern. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht Rauchen.
Unverträgliche Produkte	: Fernhalten von: starken Oxidationsmitteln.
Lager	: Die Anordnung des Lagerbereiches, das Tankdesign, die Geräte/Anlagen und die Arbeitsverfahren müssen mit den entsprechenden europäischen, nationalen oder örtlichen Gesetzen übereinstimmen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Die Reinigung, Überprüfung und Wartung von inneren Strukturen von Lagertanks darf nur durch ordnungsgemäß ausgestattetes und qualifiziertes Personal durchgeführt werden, wie durch nationale oder örtliche Vorschriften bzw. Vorschriften des Unternehmens festgelegt.
Verpackungen und Behälter:	: Wenn das Produkt in Containern übersorgt wird: Behälter dicht geschlossen halten und ordnungsgemäß beschriften. Nur im Originalbehälter oder in einem geeigneten Behälter für diese Art Produkt aufbewahren.
Verpackungsmaterialien	: Verwenden Sie für Behälter oder die Auskleidung von Behältern Materialien, die speziell für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen wurden. Die Verträglichkeit sollte mit dem Hersteller geprüft werden. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA)	44 mg/m ³
MAK [ppm]	10 ppm
MAK (OEL STEL)	176 mg/m ³
MAK Short time value [ppm]	40 ppm
Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA [1]	22 mg/m ³
OEL TWA [2]	5 ppm
OEL STEL	11 mg/m ³
Grænseværdi (kortvarig) (ppm)	2,5 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	10 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	44 ppm
Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	40 mg/m ³
Spitzenbegrenzung (ppm)	176 ppm
Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA [1]	100 mg/m ³
OEL TWA [2]	23 ppm
Lettland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	10 mg/m ³

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)	
Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
NGV (OEL TWA)	45 mg/m ³
Nivågränsvärde (NVG) (ppm)	10 ppm
KTV (OEL STEL)	90 mg/m ³
KTV (OEL STEL) [ppm]	20 ppm
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
WEL TWA (OEL TWA) [1]	101 mg/m ³
WEL TWA (OEL TWA) [2]	23 ppm
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA) [1]	44 mg/m ³
MAK (OEL TWA) [2]	10 ppm
VLE [mg/m ³]	176 mg/m ³
VLE [ppm]	40 ppm

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Überwachungsverfahren sind gemäß den durch nationale Behörden oder Arbeitsverträge festgelegten Anweisungen zu wählen. Beziehen Sie sich auf relevante Gesetzgebung und in jedem möglichem Fall zur guten Praxis der industriellen Hygiene.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Anwendbarer Arbeitsplatzgrenzwert und BLV : Keine(s) bekannt für Luftverunreinigungen

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Eni Brake Fluid DOT 5.1	
DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben)	
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar
PNEC (Zusätzliche Hinweise)	
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)	
DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	106 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	44 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	60 mg/m ³
DNEL / DMEL (General Population)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	12 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	21 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	12 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	10 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	1 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	10 mg/l

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

PNEC (Sediment)	
Sediment (Süßwasser)	20,9 mg/kg dwt
Sediment (Meerwasser)	2,09 mg/kg dwt
PNEC (Soil)	
PNEC Boden	1,53 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
Kläranlage	199,5 mg/l

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,3 mg/m ³
DNEL / DMEL (General Population)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,3 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,000976 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,000098 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,00976 mg/l
PNEC (STP)	
Kläranlage	0,69 mg/l

Dicyclohexylamin (101-83-7)

DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,1 mg/kg bw/day
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,353 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,002 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0 mg/l
PNEC (Sediment)	
Sediment (Süßwasser)	0,075 mg/kg dwt
Sediment (Meerwasser)	0,007 mg/kg dwt
PNEC (Soil)	
PNEC Boden	0,014 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
Kläranlage	21 mg/l

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Hinweis : Die abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL, Derived No Effect Level) ist ein geschätzter Sicherheitswert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der Europäischen REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (OEL) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die OELs können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigenorganisation empfohlen worden sein, bspw. das Scientific Committee for Occupational Exposure Limits (SCOEL) oder die American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH). OELs gelten als sichere Expositionsgrenzen für einen typischen Arbeiter am Arbeitsplatz bei einer 8-Stunden-Schicht, 40-Stundenwoche, als zeitgewichteter Mittelwert (TWA) oder einen 15-minütigen Kurzzeitgrenzwert (STEL). Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab, das sich von dem für REACH unterscheidet.

8.1.5. Kontroll-Banderole

Kontroll-Banderole : Unbekannt

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (für industriellen oder gewerblichen Gebrauch):

Handschuhe. Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Wenn eine Gefahr des Augenkontaktes besteht, verwenden Sie Schutzbrillen oder andere passende Maßnahmen (Gesichtsschild). Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die nationalen Normen oder die EN 166 Standards.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Overalls. Bei Bedarf beziehen Sie sich die auf nationalen Normen oder die EN 340 Standard, für Definition von Eigenschaften entsprechend der Risikobewertung des Bereichs.

Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). Geeignete Materialien: Nitril (NBR) oder PVC mit einem Schutzindex ≥ 5 (Durchdringungszeit ≥ 240 Minuten). Benutzen Sie die Handschuhe, die den vom Hersteller entsprechenden Bedingungen und Begrenzungen entsprechen. Im Fall von Schnitten, Bohrungen oder anderen Zeichen von Beschädigungen, Handschuhe sofort ersetzen. Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die EN 374 Standards. Persönliche Hygiene ist ein wesentliches Element für einen effektiven Hautschutz. Handschuhe nur mit sauberen Händen zu tragen. Nach dem Tragen von Handschuhen, müssen die Hände vollständig gewaschen und getrocknet werden.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Unabhängig von anderen möglichen Massnahmen (technische Änderungen, Betriebsverfahren und andere Mittel, die Exposition der Arbeiter zu begrenzen), kann persönliche Schutzausrüstung entsprechend Notwendigkeit benutzt werden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen (EN 136/140/145). Bei hoher Dampf-/Gaskonzentration: Gasmasken mit Filtertyp A. Kombiniertes Gas-/Staubfilter mit Filtertyp: EN 14387

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Einleitung von ungelösten Stoffen in das Abwasser vor Ort verhindern oder diese aus dem Abwasser rückgewinnen. Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, wenn die Handhabung bei Raumtemperatur erfolgt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Gelb.
Aussehen	: Flüssig, klar.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: -50 °C (ASTM D1177)
Erweichungspunkt	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Siedepunkt	: 260 °C (ASTM D1160)
Brennbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Keiner/keine (je nach Zusammensetzung).
Brandfördernde Eigenschaften	: Keiner/keine (je nach Zusammensetzung).
Explosionsgrenzen	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: 1,5 vol %
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 110 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
pH-Wert	: 7,5 – 11,5
Viskosität, kinematisch	: > 2 mm ² /s (100 °C)
Viskosität, dynamisch	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Löslichkeit	: Wasserlöslich.
Log Kow	: Nicht anwendbar für Mischungen
Log Pow	: Nicht anwendbar für Mischungen
Dampfdruck	: < 0,13 kPa
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1060 kg/m ³ (ASTM D1122)
Relative Dichte	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Partikelgröße	: Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht anwendbar
Partikelform	: Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Unbedeutend.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Diese Mischung bietet keine weitere Gefahr für Reaktivität, ausgenommen an, was in den folgenden Punkten berichtet wird.

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt, entsprechend seinen tatsächlichen Eigenschaften (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Finden nicht statt (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerbedingungen und der Verwendung sollte gefährliche Zersetzungsprodukte nicht hergestellt werden. Eine thermische Zersetzung kann führen zu: Toxische Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung) Das in diesem Produkt vorhandene ethylen glycol könnte zu Betrunkenheit, Störung des Zentralnervensystems (Koordinationsstörungen, Schwindlichkeit), Atemstillstand und zu Leber- und Nierenschäden führen. Auswirkungen können sich auch noch verspätet zeigen. Die einzige tödliche Dose für reines Ethandiol wird mit 1,4 ml/kg Gwt veranschlagt (ungefähr 100 ml für einen Erwachsenen).

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)

LD50 oral Ratte	12565 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	11890 mg/kg Körpergewicht

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

LD50 oral Ratte	3313 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal Ratte	2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402)

Dicyclohexylamin (101-83-7)

LD50 oral Ratte	200 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	200 – 316 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> 1,4 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,5 – 11,5
-------------------------------	--

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,5 – 11,5
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung) Enthält eine sensibilisierende Substanz (Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin). Betrag, die in dem Produkt enthalten ist: 0,1 ÷ 0,99% m/m max. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	45 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	45 mg/kg Körpergewicht Entwicklungstoxizität /Teratogenität
NOAEL (Tier/männlich, F1)	150 mg/kg Körpergewicht Reproduktionstoxizität

Dicyclohexylamin (101-83-7)

NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	40 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	40 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier/männlich, F1)	40 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (Tier/weiblich, F1)	40 mg/kg Körpergewicht

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)

Dicyclohexylamin (101-83-7)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
------------------------------	----------------------------

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Viskosität, kinematisch	> 2 mm ² /s (100 °C)
-------------------------	---------------------------------

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Keine(s) bekannt, Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

11.2.2 Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Bei langer andauernder Exposition, können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten, Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen, Leichte Reizwirkung auf die Augen, Jegliche Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Keine Nebel oder Dämpfe einatmen.

Sonstige Angaben : Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Unbeaufsichtigtes freigegeben der Umwelt kann eine Verschmutzung der verschiedenen Umweltschnitte (Luft, Boden, Unterboden, Oberflächenwasserflächen, Grundwasserleitern) verursachen. Das Produkt soll nach den allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene behandelt werden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Ökologie - Wasser : Das Produkt ist in Wasser lösbar. Schädlich für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)

LC50 Fische 1	> 1000 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 10000 mg/l (24h)

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

LC50 Fische 1	1,3 mg/l (OECD 203; 96 h; Brachydanio rerio)
EC50 Daphnia 1	2,05 mg/l (OECD 202; 48h)
EC50 andere Wasserorganismen 2	69 mg/l (OECD 209; IC50 3h; bacteria)
EC50 72h - Alge [1]	0,976 mg/l (OECD 201; Desmodesmus subspicatus)

Dicyclohexylamin (101-83-7)

LC50 Fische 1	62 mg/l (Danio rerio, 48h)
EC50 Daphnia 1	8 mg/l (OECD-Methode 202)
EC50 72h - Alge [1]	> 1 mg/l (Desmodesmus subspicatus, OECD 201)
NOEC chronische, crustacea	0,016 – 0,14 mg/l (Daphnia magna, 21d)
NOEC chronische, Algen	0,016 mg/l (Desmodesmus subspicatus, OECD 201)

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Persistenz und Abbaubarkeit	Die wichtigsten Bestandteile des Produktes sollten als leicht "biologisch abbaubar" gelten.
-----------------------------	---

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	----------------------------

Biologischer Abbau	7 % (28d)
--------------------	-----------

Dicyclohexylamin (101-83-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Log Pow	Nicht anwendbar für Mischungen
---------	--------------------------------

Log Kow	Nicht anwendbar für Mischungen
---------	--------------------------------

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)

Log Pow	-1,98
---------	-------

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.
---------------------------	--

Dicyclohexylamin (101-83-7)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	3,2 (geschätzter Wert)
-------------------------------------	------------------------

Log Kow	2,724
---------	-------

Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
---------------------------	---------------------------------

12.4. Mobilität im Boden

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.
------------------	------------------------

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

Log Koc	5,85
---------	------

Ökologie - Boden	Das Produkt wird vom Boden adsorbiert.
------------------	--

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
--

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Ergebnis der Ermittlung der PBT-vPvB -Eigenschaften	Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt sollte als "Nicht persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1).
---	---

Komponente	
2,2'-Oxydiethanol (111-46-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dicyclohexylamin (101-83-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Endokrinschädliche Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f — Umwelt):Keine(s) bekannt,Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine
Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Das neue/gebrauchte Produkt nicht in Kanäle oder Gewässer schütten; sondern sammeln und bei autorisierten Sammlern abgeben.

Müllentsorgungsempfehlungen : Code(s) des Europäischen Abfallkatalogs (Entscheidung 2001/118/EG): 16 01 13* (Bremsflüssigkeiten). Dieser EAK Code ist nur eine allgemeine Aussage. Er zieht den ursprünglichen Aufbau des Produktes und seinen beabsichtigten Gebrauch in Betracht. Der Benutzer hat die Verantwortlichkeit, entsprechend dem Gebrauch des Produktes, den Änderungen und Verschmutzungen den entsprechenden EAK Code zu wählen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter können Rückstände brennbaren Produktes enthalten. Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschern, es sei denn sie sind gesäubert worden.

Ökologie - Abfallstoffe : Das neues, nicht kontaminiertes Produkt enthält keine halogenierte Substanzen.
EURAL (EAK) : 16 01 13* - Bremsflüssigkeiten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorkehrungen für Transport : Keine.

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschifftransport

Nicht geregelt

Eisenbahnverkehr.

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC code : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	2,2'-Oxydiethanol ; Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-Benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-Benzotriazol-1-methylamin ; Dicyclohexylamin	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Eni Brake Fluid DOT 5.1 ; Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-Benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-Benzotriazol-1-methylamin ; Dicyclohexylamin	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

Keine Bestandteile sind in der REACH-Kandidatenliste (> 0,1 % m/m).

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Enthält keine REACH Anhang XIV Substanzen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). (et sequens). Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (et sequens). EU Richtlinie 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE, 90/679/CEE, 93/88/CEE, 95/63/CE, 97/42/CE, 98/24/CE, 99/38/CE, 99/92/CE, 2001/45/CE, 2003/10/CE, 2003/18/CE (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). EG Richtlinie 2012/18/CE (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Richtlinie 2004/42/CE (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen). Richtlinie 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit). Richtlinie 92/85/CE (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz). Stoffe die Ozonschicht abbauen (1005/2009) - Anhang I Stoffe (ODP). POP (2019/1021) - Persistente organische Schadstoffe. EU-Verordnung (649/2012) - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC). Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission. Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (2012/18/CE).

Nationale Gesetze über Wasserverschmutzung.

Nationale Gesetze über den Schutz der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Dir 92/85/EEG).

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) (D) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung : Die Klassifizierung wird für den Umgang mit Substanzen auf der Grundlage der Verordnung über Anlagen durchgeführt, die wassergefährdenden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18. April 2017 (BGBl 2017 Teil I, Nr. 22, Seite 905).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

VbF Klasse (D) : Nicht anwendbar.

Niederlande

Waterbevaarlijkheid : 8 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

9 - Schädlich für Wasserorganismen

Saneringsinspanningen : C - Entleerung minimieren

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Zu dieser Mischung wird es nicht wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

2,2'-Oxydiethanol

Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin

Dicyclohexylamin

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung. ABSCHNITT 7 : Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben.

Abkürzungen und Akronyme:

	Vollständiger Text der H-Sätze in diesem Sicherheitsdatenblatt zitiert. Diese Sätze sind hier nur zur Information gemeldet, und dürfen nicht an die Einstufung des Produktes entsprechen.
	N/D = nicht verfügbar
	N/A = nicht anwendbar
ADN	Internationale Abkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäische Vereinbarung über den internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Einstufung Kennzeichnung und Verpackung Verordnung; VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitet Mindest Effekt Niveau
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EC50	effektive Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere wirksame Konzentration)
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationalen Luftverkehrsverbandes
IMDG	Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut
LC50	tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere letale Konzentration)
LD50	Tödliche Dosierung, die den Tod 50% der Bevölkerung geprüften (mittlere letale Dosis) verursacht
LOAEL	niedrigsten Pegel, bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird
NOAEC	Konzentration keine negativen Effekte beobachtet
NOAEL	Dosierung keine beobachteter nachteiligen Effekte
NOEC	Keinen Beobachtet Effekt- Konzentration
OECD	Organisation für die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Anhaltende, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	no-Effekt vorausgesagt Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006
RID	Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer
WGK	Wassergefährdungsklasse

Datenquellen	: Dieses Sicherheitsdatenblatt ist von den Eigenschaften der Komponenten/Zusatzstoffen, nach den Angaben vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.
Schulungshinweise	: Sorgen Sie für ausreichende Ausbildung zu professionellen Betreiber für die Nutzung von Persönliche Schutzausrüstung (PSA), nach den Informationen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten ist.
Sonstige Angaben	: Haben Sie das Produkt nicht für andere Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält Reaktionsmasse von 1H-Benzotriazol-1-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl) -6-methyl- und 2H-benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-5-methyl- und N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin und 2H-Benzotriazol-2-methylamin, N,N-bis (2-ethylhexyl)-4-Methyl- und N,N-bis- (2-ethylhexyl) -5-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Eni Brake Fluid DOT 5.1

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen, gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden
-------------------	------	---------------------

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.